

§ 3 Nr. 46

[Bergmannsprämien]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

46. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 46

1

Rechtsentwicklung der Nr. 46:

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung mit weiteren, bereits anderweitig gesetzlich geregelten StBefreiungen im Interesse einer besseren Übersicht. Grundlage der StBefreiung war bis dahin § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG) v. 20.12.1956 (BGBl. I 1956, 927; BStBl. I 1957, 2).

Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Nr. 46:

► *Sozialpolitische Bedeutung der Nr. 46*: Die Bedeutung der steuer- und sozialversicherungsfreien Bergmannsprämie steht in engem Zusammenhang mit dem Zweck des BergPG. Mit den Prämien soll der Berufsstand des Bergmanns besonders hervorgehoben werden. Sie sollen einen Anreiz für die schwere und gefährliche Arbeit unter Tage schaffen. Darüber hinaus sollen so das Interesse qualifizierter ArbN für eine Tätigkeit im Bergbau geweckt und der Vorrang der heimischen Kohle bei der Energieversorgung unterstrichen werden (BTDrucks. II/2351, 4; BMF v. 13.5.1980, DB 1980, 1049).

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung*: Nr. 46 wiederholt die sich bereits aus § 4 BergPG ergebende konstitutive StBefreiung und ist insofern überflüssig. Ohne die StBefreiung wären die Bergmannsprämien stpfl. Arbeitslohn.

► *Verfassungsmäßigkeit der StBefreiung*: Unter dem Gesichtspunkt des für das EStG maßgebenden Leistungsfähigkeitsprinzips besteht uE kein sachlich überzeugender Grund, derartige Zulagen bei einem einzelnen Beruf von der ESt. zu befreien. Auch der Subventionscharakter der Prämien (Stärkung des Bergbaus durch Beschaffung von Arbeitskräften) rechtfertigt keinen Eingriff in das System des ESt-Rechts. Gegen die Rechtsgültigkeit der Befreiung bestehen daher im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG Bedenken (vgl. zu der Problematik Tirke, FR 2006, 949).

II. Steuerfreiheit der Bergmannsprämien

2

Begünstigter Personenkreis: Stfrei sind Bergmannsprämien nach dem BergPG (s. Anhang 5 I LStR).

Arbeitnehmer des Bergbaus erhalten Bergmannsprämien nach den Vorschriften des BergPG, sofern sie unter Tage beschäftigt werden (§ 1 Abs. 1 BergPG).

► *Prämienberechtigt* sind nach dem Gesetzeszweck nicht alle im Untertagebau beschäftigten ArbN, sondern nur solche, die im eigentlichen Bergmannsberuf tätig sind; andererseits genügt die Zugehörigkeit zu einem Bergbauspezialunternehmen, wozu auch die Betriebsabteilung eines Unternehmens eines anderen Gewerbezweigs gehört, wenn die ArbN der Abteilung ständig unter Tage beschäftigt und wie Bergleute bei der Knappschaft versichert sind (BFH v. 16.9.1960 – VI 299/58, StRK BergPG R. 1 = HFR 1962, 122 zu Gleisverlegungsarbeiten). Im Übrigen spielt nach dem Wortlaut der Vorschrift die Art der Tätigkeit keine Rolle, sofern sie unter Tage ausgeübt wird. Deshalb sind grundsätzlich auch Handwerker und Angestellte prämieneberechtigt, sofern sie zu der Zeche in einem Arbeitsverhältnis stehen (FinMin. NRW v. 3.3.1958, DB 1958, 266). Auch ein Umschüler ist ArbN des Bergbaus, da er zu seiner Berufsausbildung beschäftigt wird (Nds. FG v. 10.7.1984, EFG 1985, 592, rkr.).

► *Nicht prämieneberechtigt* sind die in § 4 Abs. 2 Buchst. c BetrVG v. 1.10.1952 (BGBl. I 1952, 681) bezeichneten leitenden Angestellten, die nach § 1 Abs. 2 BergPG nicht unter das BergPG fallen. Die Verweisung in § 1 Abs. 2 BergPG ist durch die Neufassung des BetrVG v. 15.1.1972 (BetrVG 1972) nicht gegenstandslos geworden; sie bezieht sich nunmehr auf die in § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 bezeichneten leitenden Angestellten (BVerfG v. 12.3.1982 – 2 BvR 981/81, StRK BergPG R. 3; BFH v. 15.5.1981 – VI R 23/77, BStBl. II 1981, 636).

Gewährung der Bergmannsprämien: Die Bergmannsprämie beträgt 5 € und wird für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt (§ 2 BergPG).